

Wasserforum 2021 – Fragen und Antworten

Thema: Grundwasser

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
1	Inwieweit wird über die zukünftige Gestaltung des Dialogs zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft nachgedacht, um die Ziele der WRRL zu erreichen? Auch unter dem Aspekt Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser, lokale Stabilisierung des Wasserhaushalts und Flächenbereitstellung für den Gewässerschutz.	Im Leitbild "Integriertes Wasserressourcen-Management Rhein-Main" vom 08. März 2019 wurde darauf hingewiesen, dass vorhandene Potenziale des Wassereinsparens unter anderem durch eine Optimierung der Bewässerungstechnik und -management im Rahmen eines landwirtschaftlichen Bewässerung-Fachplans identifiziert und entwickelt werden sollen. Im Rahmen der bis Ende des Jahres 2021 vorgesehenen Erarbeitung des Wasserwirtschaftlichen Fachplans für das Land Hessen wird diesem Aspekt Rechnung getragen. Für den Bereich Flächenbereitstellung wird ein kooperatives Vorgehen geprüft.
2	Die Grenzziehung der Wasserschutzgebiete erscheint oft sehr willkürlich und wird oft an Wegeparzellen u.ä. ausgerichtet. Werden diese Grenzen regelmäßig überprüft?	Die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten richtet sich nach dem hydrogeologisch bestimmten Einzugsgebiet der zu schützenden Trinkwassergewinnungsanlage. Dies wird von den Hydrogeolog*innen des HLNUG festgestellt. Diese wird oberirdisch anhand von bereits gegebenen Abgrenzungen umgesetzt. Die Einteilung der Wasserschutzgebietszonen und die gesamte Abgrenzung von Wasserschutzgebieten wird im Rahmen einer Erst- bzw. Neufestsetzung stets überprüft.
3	Wird die Binnendifferenzierung der belasteten Gebiete vor der EU Bestand haben?	Die EU-KOM war im Vorfeld des Erlasses der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebiete und eutrophierten Gebieten“ AVV GeA (Nov. 2020) stets über den aktuellen Sachstand informiert. Die AVV GeA gibt sehr detailliert vor, wie eine Ausweisung vorzunehmen ist. Das haben die Bundesländer eins zu eins umgesetzt, so auch Hessen. Derzeit liegen die Berichte der Bundesländer, die vom BMU gebündelt an die EU-KOM weiterberichtet wurden, bei der EU-KOM. Die Reaktion bleibt abzuwarten.
4	Offensichtlich greifen bisherige Maßnahmen zu Schadstoffeinträgen nicht, bzw. nicht ausreichend. Gibt es -außerhalb der „Freiwilligkeit“ weitere Konzepte zur Reduzierung von Schadstoffeinträgen?	Die Maßnahmen der Ausweisung von Wasserschutzgebieten, insbesondere die mit Kooperation und Beratung, greifen zumeist sehr gut. Das ist durch sinkende oder zumindest nicht mehr ansteigende Nitratgehalte feststellbar. Auch bei der WRRL-Maßnahmenraumberatung zeigen die Hoftorbilanzen der intensiv beratenen Leitbetriebe oft sinkende Werte. D. h., die empfohlenen Maßnahmen greifen bei konsequenter Umsetzung sehr wohl. Für den Bereich des Gemüsebaus wird noch im Frühjahr 2021 ein Beratungsleitfaden verabschiedet werden, der dann sowohl für die WRRL-Maßnahmenraumberater als auch die Officialverwaltung (Landesbetrieb Landwirtschaft)

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
		bei der Beratung Geltung haben wird. Auch wird voraussichtlich noch in diesem Jahr ein Ver- und Gebotskatalog für den Gemüsebau erstellt werden, so dass Wasserschutzgebiete in diesen Bereichen ausgewiesen werden können und Kooperationen zwischen Wasserversorger und Landwirten gebildet werden können.
5	Wie werden zukünftig die der WWRL-Beratungen (Module) mit der Kooperationsberatung koordiniert bzw. berücksichtigt?	Die WRRL-Beratung und die Kooperationsberatung praktizieren bereits seit vielen Jahren eine erfolgreiche Abstimmungskoordination. Das wollen wir fortführen. Generell gilt, dass Kooperationslandwirte vom Kooperationsberater und Landwirte außerhalb der Kooperation von den WRRL-Beratern beraten werden. Ausnahme sind Gruppenberatungen, wie Feldbegehungen oder öffentliche Vorträge.
6	Wird die sich erhöhende Temperatur der Wasserkörper berücksichtigt in Bezug auf die empfindliche Biozönose der Grundwasserkörper?	Die Temperatur als Analyseparameter ist Bestandteil der Monitoring-Programme. Ergebnisse der Kartierung sensibler Lebewesen im Grundwasser liegen für hessische Grundwässer nicht vor. Hierzu besteht noch Forschungsbedarf.
7	Wie soll die große Zahl der bisher nicht an der Beratung beteiligten Landwirte erreicht werden?	Derzeit werden zumeist über 90 % der Landwirte im Maßnahmenraum von Beratungsmaßnahmen in der Direktberatung bzw. über Rundbriefe, Kurzmitteilungen und Feldbegehungen erreicht. Insofern ist die Anzahl der nicht erreichten Landwirte, zumindest in den WRRL-Maßnahmenräumen, eher gering.
8	Wie hoch ist der Anteil der Landwirte in „Hotspots“, die keine Beratung in Anspruch nehmen, und wie soll damit umgegangen werden?	Derzeit werden zumeist über 90 % der Landwirte im Maßnahmenraum von Beratungsmaßnahmen in der Direktberatung bzw. über Rundbriefe, Kurzmitteilungen und Feldbegehungen erreicht. Insofern ist die Anzahl der nicht erreichten Landwirte, zumindest in den in den WRRL-Maßnahmenräumen, eher gering. Das Beratungsangebot der WRRL beruht auf der freiwilligen Teilnahme. In WSG und WSG-Kooperationen bestehen ordnungsrechtliche Instrumente. Zusätzliche Anreize die Beratungen wahrzunehmen entstehen in den mit Nitrat belasteten Gebieten nach Düngerecht und das dort auf Forderung der EU-KOM zu etablierende Wirkungsmonitoring.
9	Wo genau werden neue Wasserschutzgebiete im hessischen Ried entstehen?	Die Auskunft kann das Regierungspräsidium Darmstadt erteilen. In Ausweisungsverfahren werden die Betroffenen angehört werden.
10	Warum wird beim chemischen Zustand auf ortho-Phosphat (im ersten Vortrag) abgestellt, aber bei der Ausweisung der Gebiete nach § 13a DüV auf den Gesamtposphatgehalt, obwohl gebundenes Phosphat in	Für die Bewertung der Grundwasserbeschaffenheit hinsichtlich Phosphor sind die Schwellenwerte nach der Anlage 2 der Grundwasserverordnung heranzuziehen. Der Schwellenwert von 0,5 mg/l ist als ortho-Phosphat (PO_4^{3-}) festgelegt, da dieser auch den überwiegenden Anteil der mobilen Phosphorverbindungen abbildet.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
	<p>Fließgewässer kein Problem in Bezug auf die Eutrophierung darstellt?</p>	<p>Nach der Oberflächengewässerverordnung wird Phosphor nur als allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponente nach Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung als unterstützende Komponente bei der Maßnahmenplanung hinzugezogen. In dieser Anlage werden sogenannte Orientierungswerte (die keine harten Grenzwerte sind) für ortho-Phosphat-Phosphor sowie Gesamtphosphor für alle Fließgewässertypen definiert. Für die Ausweisung von eutrophierten Gebieten nach der Düngeverordnung 2020 wurde eine bundeseinheitliche Vorgehensweise („Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten und eutrophierten Gebieten“, AVV GeA (Nov. 2020)) festgelegt. In dieser wird ein schrittweises Vorgehen vorgegeben. Im ersten Schritt werden nach § 12 der AVV GeA die allgemein-physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten geprüft. Für diese Einstufung wird der Parameter ortho-Phosphat-Phosphor als entscheidender Parameter für Fließgewässer (§ 12 AVV GeA Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und Gesamtphosphor für Seen (§ 12 AVV GeA Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) vorgeschrieben. Im dritten Schritt (§ 14 AVV GeA) wird geprüft ob die Eutrophierung durch signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen verursacht wird. Diese Prüfung erfolgt durch eine Modellierung unter Zugrundelegung des Parameters Gesamtphosphor (§ 14 AVV GeA Abs. 4). Gebundenes pflanzenverfügbares Phosphor kann, analog zu den Seen, auch in langsam fließenden/gestauten Gewässern oder in Küstengewässern aus dem Sediment wieder remobilisiert werden und somit dann auch zu einer Eutrophierung beitragen. In diesem Zusammenhang muss auch bei der Bewertung der Fließgewässer die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie mit berücksichtigt werden.</p>
11	<p>Aber im Hess. Ried werden große Mengen entnommen?</p>	<p>Die Bestimmungen des Wasserrechtes haben das Ziel, eine nachhaltige Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wassers nach Menge und Güte herbeizuführen. Um dieses Ziel erreichen zu können, fordern das WHG und das HWG für alle relevanten Gewässerbenutzungen eine behördliche Zulassung (§ 8 Abs. 1 WHG). Deshalb bedarf auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser als Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG einer behördlichen Zulassung. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen (Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG). Bei der Ausübung des Ermessens sind insbesondere die §§ 6 WHG (Grundsätze der</p>

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
		<p>Gewässerbewirtschaftung), 47 WHG (Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser) und 28 HWG (Grundwasserentnahme und -neubildung) zu berücksichtigen. Im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist u. a. darauf zu achten, dass ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand des Grundwassers erhalten oder erreicht und eine Verschlechterung desselben durch die Zulassung der Grundwasserentnahme vermieden wird. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung, dass durch eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung unter Beachtung der Effekte des Klimawandels erhalten bzw. erreicht werden soll. Für das Hess. Ried wurde eigens ein Grundwasserbewirtschaftungsplan erarbeitet. Bei Beachtung der Zielvorgaben dieses Plans sind die Grundwasserentnahmen umweltgerecht (nachhaltig).</p>
12	<p>Es wurde gesagt, dass die Grundwasserentnahme unkritisch sei. Aber durch die Wasserversorgung aus dem Vogelsberg für Frankfurt gibt es doch dort durchaus Probleme mit Feuchtgebieten, die trockenfallen, und Gemeinden, die im Sommer Trinkwasser mit Tankwagen heranschaffen. Wie ist das zu bewerten?</p>	<p>Es handelt sich um zwei Sachverhalte. Bezüglich der allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 11 verwiesen. Bezüglich des Vogelsbergs ist noch zu ergänzen, dass das Trockenfallen von Feuchtgebieten eine Folge der Witterungsentwicklung darstellt und somit auf die langanhaltende Dürre zurückzuführen ist. Aufgrund der in den Wasserrechtsbescheiden umgesetzten Vorgaben der umweltschonenden Grundwasserentnahmen im Vogelsberg müssen sich die Grundwasserentnahmen an dem Erhalt und dem Schutz der Feuchtgebiete orientieren. Die Problematik der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung mittels Tankwagen ist einem anderen Wirkungskreis zuzuordnen. Die Notwendigkeit einer Trinkwasserversorgung mittels Tankwagen ist dabei insbesondere in Kommunen mit einer auf Quellen gestützten Inselwasserversorgung zu beobachten. Auch in der Vergangenheit ist es hier immer wieder zu einem Trockenfallen von Quellen in den trockenen Sommermonaten gekommen. Dies ist aber ein grundsätzliches Problem, was mit der Nutzung von Quellen für die Trinkwasserversorgung einhergeht. Darüber hinaus handelt es sich bei der Trinkwasserversorgung um eine Aufgabe der Kommunen. Diese haben durch geeignete Maßnahmen die Trinkwasserversorgung auch in Trockenperioden sicherzustellen.</p>
13	<p>Wie betrachtet man die Wasserkörper die Bundeslandübergreifend verlaufen?</p>	<p>Es erfolgt eine Abstimmung zwischen den jeweils zuständigen Landesbehörden.</p>

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
14	Warum stufen Sie den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper flächendeckend als gut ein, obwohl im Hessischen Ried die Grundwasserspiegel seit Jahren so sinken, dass Wälder, u. a. auch in FFH-Gebieten, großflächig wegen Trockenheit absterben?	Der Grundwasserspiegel ist seit Erlass des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried und seit dem Inkrafttreten der WRRL stabil. Ein weiteres Absinken erfolgt seitdem nicht mehr. D.h. es wird nicht mehr Grundwasser im Hessischen Ried entnommen als sich jährlich neu bildet.
15	<p>Mich interessieren besonders Maßnahmen zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser, auch im Hinblick auf Spurenstoffe.</p>	<p>Positive Befunde von sog. Spurenstoffen im Grundwasser sind in Südhessen, insbesondere im Hessischen Ried, festzustellen. Die Gewässersituation im Ried ist durch abflussarme und aufgrund der hohen Besiedlungsdichte stark abwasserbeeinflusste Fließgewässer gekennzeichnet. Neben diffusen Einträgen von Pflanzenschutzmitteln aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, können über das Abwasser Spurenstoffe wie Arzneistoffe, Haushalts- und Industriechemikalien, Pflanzenschutzmittel und Biozide in die Fließgewässer des Rieds gelangen. Diese Spurenstoffe werden von den im Ried teilweise geringmächtigen Deckschichten nur eingeschränkt zurückgehalten und können somit ins Grundwasser gelangen. Die Spurenstoffstrategie Hessisches Ried (HMUKLV, 2018) befindet sich derzeit in der Umsetzung und trägt dazu bei, die Einträge von Spurenstoffen zukünftig zu vermeiden und zu verringern. Im Hinblick auf Maßnahmen zur Verringerung der Pflanzenschutzmitteleinträge ins Grundwasser wird auf Kapitel 3.1.4.2 im Entwurf des Maßnahmenprogramms verwiesen.</p>